

Anwesend:

L.Frank **Vorsitzende**r

N.Rotheudt
Langohr
B.Klinkenberg
M.Braem
M.Henn
Schöffen

M.Strougmayer J.Ohn M.Munnix S.Nyssen S.Thaeter 1.Lampertz M.Emonts-Pohl I.Wetzels I.Renier R.Lenaerts A.Klinkenberg W.Thyssen R.Hintemann B.Krickel Franssen Rusmitalieder

Y.Kever dt. Generaldirektor

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLLBUCH DES GEMEINDERATES

Öffentliche Sitzung vom 25.10.2021

Punkt 11 der Tagesordnung : Festlegung der Gemeindesteuer auf Bankinstitute für die Rechnungsjahre 2022 bis einschließlich 2026 (Artikel 04000/36432)

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 20.12.2004 zur Regelung der gewöhnlichen Verwaltungsaufsicht über die Gemeinden des deutschen Sprachgebiets;

Aufgrund von Artikel 35 und 174 § 21 des Gemeindedekretes;

In Anbetracht, dass vorliegende Steuer das Ziel verfolgt, sowohl der Gemeinde die Finanzmittel zu beschaffen, um ihre Aufgaben auszuüben und ihre gewünschte Politik zu führen, als auch ihr finanzielles Gleichgewicht zu sichern;

In Anbetracht seines Beschlusses vom 24.10.2016 gutgeheißen durch die Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft am 25.11.2016, mit welchem für die Rechnungsjahre 2016 bis einschließlich 2021 eine Gemeindesteuer auf Bankinstitute festgelegt worden ist;

In Anbetracht, dass es in der Verfolgung dieser Ziele richtig scheint, die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen zu berücksichtigen mit der berechtigten Sorge, eine gerechte Aufteilung der Steuerlast zu gewährleisten;

Auf Grund der finanziellen Lage der Gemeinde;

Auf Vorschlag des Kollegiums sowie nach Beratung in der Finanzkommission;

BESCHLIESST:

Artikel 1

Ab dem 01.01.2022 und für eine Dauer von fünf Jahren (31.12.2026) wird zu Gunsten der Gemeinde eine jährliche Steuer auf die Bankagenturen erhoben, die am 01. Januar des Steuerjahres auf dem Gemeindegebiet Räumlichkeiten haben, die der Öffentlichkeit zugänglich sind.

Zur Anwendung des vorausgehenden Absatzes versteht man unter "Bankagenturen" die Bank-, Finanz-, Kredit-, Sparinstitute welche der Kundschaft zugänglich sind sowie ihre Filialen und Agenturen;

Artikel 2

Die Steuer wird geschuldet durch die Bankniederlassung oder jegliche gleichgestellte Niederlassung;

Artikel 3

Die Steuer wird festgelegt auf **400,00 € pro Annahmestelle**. Unter Annahmestelle versteht man jeglichen Ort (Raum, Büro, Schalter) wo ein Bankangestellter irgendeinen Bankverrichtung für einen Kunden ausführen kann;

Artikel 4

Es handelt sich um eine Heberollensteuer mit vorheriger Erklärung. Die Gemeindeverwaltung stellt dem Steuerpflichtigen ein Erklärungsformular zu, welches dieser ordnungsgemäß ausgefüllt und unterschrieben vor der auf diesem Formular erwähnten Frist zurücksenden muss.

Der Steuerpflichtige, der kein Erklärungsformular erhalten haben sollte, muss der Gemeindeverwaltung vor Ende des Steuerjahres die zur Besteuerung notwendigen Elemente mitteilen.

Gemäß Artikel 188 des Gemeindedekretes hat die Nichtabgabe der Erklärung innerhalb der vorgesehenen Frist oder die Abgabe einer falschen, unvollständigen oder ungenauen Erklärung die Eintragung der Steuer von Amtswegen in die Heberolle zur Folge. In diesem Falle wird der Betrag der Steuer um diesen erhöht. Im Wiederholungsfalle wird der Steuerbetrag um den doppelten Betrag erhöht. Der Betrag der Erhöhung wird ebenfalls in die Heberolle eingetragen.

Artikel 5

Die Bestimmungen betreffend die Festsetzung, die Beitreibung und das Einspruchsverfahren sind die der Artikel 184 bis 193 des Gemeindedekretes und des Königlichen Erlasses vom 12.04.1999 über das Verfahren vor dem Provinzgouverneur oder dem Gemeindekollegium für Provinzial- oder Gemeindesteuern.

Artikel 6

Gegenwärtiger Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft im Rahmen der allgemeinen Verwaltungsaufsicht übermittelt.

Im Auftrag des Gemeinderates:

Der dt. Generaldirektor, gez. Y.KEVER

Für gleichlautende Ausfertigung:

Kelmis, den 26.10.2021

Der dt.Generaldirektor,

Der Vorsitzende, gez. L.FRANK

Der Bürgermeister,